

GZ: PAD/25/01628992/001/VW

Verordnung
der Landespolizeidirektion Niederösterreich
"Schutzzone Hauptbahnhof St. Pölten"

Gemäß § 36a des Sicherheitspolizeigesetzes 1991, BGBl Nr 556/idgF, werden der in St. Pölten gelegene Gebäudebereich des Hauptbahnhofes sowie der wie folgt beschriebene Bereich zur Schutzzone erklärt:

- 1** Kreuzung Khittelstraße – Brunngasse (in Höhe des Hauses Nr. 23) – den südwestlichen Gehsteig bis zur
- 2** Kreuzung Brunngasse – Bräuhausgasse dann
- 3** entlang der südlichen Gebäudefront der Brunngasse bis zur Ecke Kremser Gasse von dort entlang der südlichen Häuserfront der Klostergasse bis zur
- 4** Ecke Parkpromenade von dort den Gehweg vor dem Sparkassenpark in Richtung Mühlweg weiter
- 5** zur Kreuzung Mühlweg – Dr. Höfinger-Gasse von dort
- 6** in westliche Richtung entlang der nördlichen Häuserfront der Dr. Höfinger-Gasse bis zur Kreuzung Kremser Landstraße – von dort
- 7** die nördliche Häuserfront des Gewerkschaftsparkplatzes bis zur Schöpferstraße und die westliche Häuserfront der Schöpferstraße bis zur Hermann Winger-Gasse – dann
- 8** die nördliche Gebäudefront der Hermann Winger-Gasse bis zum Objekt Hermann Winger-Gasse Nr. 10 - von dort
- 9** in gedachter Linie Richtung Süden bis zu Punkt 1.

Die Schutzzone gilt von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr und ist zur besseren Orientierung eine grafische Darstellung angeschlossen.

Die Erklärung zur Schutzzone erfolgt wegen der im oben beschriebenen Bereich bestehenden Bedrohung von Minderjährigen durch die Begehung von - nicht notwendiger Weise unmittelbar gegen sie gerichteten - strafbaren Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbaren Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz.

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, einem Menschen, von dem auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen vorangegangener gefährlicher Angriffe, anzunehmen ist, dass er im Anwendungsbereich gegenständlicher Verordnung strafbare Handlungen nach dem Strafgesetzbuch, dem Verbotsgesetz oder gerichtlich strafbare Handlungen nach dem Suchtmittelgesetz begehen werde, das Betreten der Schutzzone zu verbieten und ihn gegebenenfalls aus derselben wegzuweisen.

Gegenständliche Verordnung tritt mit 13.08.2025, 00.00 Uhr, in Kraft.

Sofern nicht zwischenzeitig wegen des Wegfalls der Gefährdungslage eine Aufhebung durch die Landespolizeidirektion Niederösterreich erfolgt, **tritt die Verordnung mit Ablauf des 12.02.2026 außer Kraft.**

Wer trotz eines gegen ihn ausgesprochenen Betretungsverbot es die Schutzzone betritt, begeht gemäß § 84 Abs. 1 Z. 4 Sicherheitspolizeigesetz eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu € 1.000.--, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu € 4.600.--, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen zu bestrafen.

St. Pölten, am 06.08.2025



Für den Landespolizeidirektor:

HR Mag. Anton Zöchbauer

SCHUTZZONE BAHNHOF

